

3 Mitteilungen über die Aufhebung und Aussetzung von Unterbringungsmaßnahmen

(1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch die eine Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme

1. aufgehoben oder

2. ausgesetzt

wird (§§ 167, 325 und 338 Satz 2 FamFG).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2
an den Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt;

2. außerdem in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1
an die zuständige Behörde.

Anmerkung: Wegen der zuständigen Behörden siehe Anmerkungen zu Unterabschnitt II Nummer 2; in Bremen nur die Behörde zu Ziffer 3 Buchstabe a der dortigen Anmerkung.